

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.08.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Mobilitätsamts- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0277 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Darmstadt

Vorlage vom: 16.08.2023

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Darmstadt wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen
Anlage 2 Synopse der Änderung der Satzung über Sondernutzungssatzungen
Anlage 3 Gebührenzonen Sondernutzung Carsharing
Anlage 4 Kalkulation Einnahmen Carsharing

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.08.2023

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt möchte die Mobilitätswende aktiv vorantreiben und somit die Lebensqualität der Darmstädterinnen und Darmstädter fördern sowie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Shared Mobility-Angebote, die den Umweltverbund, bestehend aus ÖPNV (Bus, Straßenbahn, HeinerLiner usw.), Rad- und Fußverkehr erweitern, spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Mit dem „Grundsatzbeschluss Carsharing“ der Stadtverordnetenversammlung vom 11.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Ausweitung des Darmstädter Carsharing-Angebotes aktiv voranzutreiben (Magistratsvorlage 2021/0004).

Um ein flächendeckend und allgemein zur Verfügung stehendes sowie qualitativ hochwertiges Carsharing-System in Darmstadt aufzubauen, wurde im August 2022 von der Wissenschaftsstadt Darmstadt auf Basis des Grundsatzbeschlusses eine „Bedarfs- und Potentialanalyse inklusive Stellplatzkonzept“ beauftragt, die im April 2023 abgeschlossen wurde. Die Ergebnisse der Analyse sollen die Basis für die Ausweitung des Carsharingangebotes auf öffentliche Flächen nach § 16a Hess. Straßengesetz (HStrG) sowie Carsharinggesetz (CsgG) bilden. Dieses Vorgehen wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 20.07.2023 beschlossen (Magistratsvorlage 2023/0162). Der § 16a „Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing“ des HStrG, der am 12.10.2021 in Kraft getreten ist, ermöglicht es Kommunen, öffentliche Flächen auf Landes-, Kreis- sowie Gemeindestraße im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an Carsharing-Anbietende zu vergeben. Hiermit wurde die Bundesgesetzgebung (Carsharinggesetz – CsgG) auf Landesebene überführt.

Aufgrund der geplanten Ausweitung des Carsharingsystems muss die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt angepasst werden, sodass diese zukünftig auch für die Nutzung der öffentlichen Straße als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle für Carsharingfahrzeuge (gemäß § 16a HStrG) bzw. als Stellplatz für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge (gemäß § 5 CsgG) gilt. Hierfür ist sowohl eine Änderung des Satzungstextes als auch eine Ergänzung der Sondernutzungsgebühren notwendig. Die entsprechende Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (siehe Anlage 1) ist der Beschlussssache als Anlage beigefügt und wird im Folgenden erläutert. Eine synoptische Darstellung ist in Anlage 2 enthalten.

Erläuterung der Änderungen im Satzungstext der Sondernutzungssatzung

zu § 1

- Absatz 1, Ziffer 1

Dieser Punkt wird neu gefasst, sodass auch die Bestimmungen des § 16 a HStrG Anwendung finden.

zu § 4

- Absatz 1

Der Katalog der möglichen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) zu einer Sondernutzungserlaubnis wird an die Vorgaben des Hessischen Straßengesetzes angepasst.

In den Fällen des § 16 a können auch Nebenbestimmungen erlassen werden, die dazu dienen, umweltschädliche Auswirkungen des Kraftfahrzeugverkehrs zu reduzieren oder zu einer Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) beizutragen.

- Absatz 4

Dieser Absatz wird neu angefügt. Er enthält Angaben zu dem notwendigen transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, das bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen im Sinne des § 16 a HstrG zum Tragen kommt. Er wird dabei bewusst abstrakt formuliert, so dass ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren auch bei anderen Sondernutzungen durchgeführt werden kann, wenn dies gesetzlich gefordert oder zweckmäßig ist. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens soll im Ermessen der Stadt Darmstadt liegen, damit diese ein zweckmäßiges und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen entsprechendes Verfahren ausgestalten kann. Dies schließt neben dem Verfahrensablauf und formellen Aspekten auch die materiellen Kriterien wie z. B. Eignungs- oder Wertungskriterien und Nebenbestimmungen sowie die Gestaltung etwaiger weiterer Unterlagen zum Verfahren, z. B. Musterbescheide oder -verträge mit ein.

zu § 5

- Absatz 3

Dieser Absatz wird neu angefügt. Er stellt klar, dass in den Fällen, in denen ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahl- oder Verteilungsverfahren nach § 4 Abs. 4 durchgeführt wird, gegebenenfalls andere Anforderungen an die Antragsstellung als im bisherigen Verfahren gelten.

zu § 6

- Absatz 5

Dieser Punkt wird neu angefügt. Er ermöglicht eine Abweichung der in § 6 festgeschriebenen Beseitigungspflicht, falls diese in der Sondernutzungserlaubnis festgelegt wurde oder die Stadt und der Erlaubnisnehmer eine entsprechende Vereinbarung treffen. Hierdurch soll die Stadt die Möglichkeit bekommen, bei Bedarf Infrastruktur, die im Zusammenhang mit einer Sondernutzungserlaubnis errichtet wurde und in der Folgezeit noch für die Stadt nützlich sein kann (z. B. Ladesäulen oder Absperrungen einer Carsharing-Station), zu bewahren und weiter zu verwenden oder verwenden zu lassen.

zu § 7

- Absatz 1

Dieser Absatz wird neu gefasst, sodass auch die Bestimmungen des § 16a HstrG und des § 5 CsgG Anwendung finden.

zu § 11

- Dieser Paragraph wird als „§ 11 Zahlungsverzug“ neu überschrieben. Die Doppelung des Wortes „nicht“ wird korrigiert. Zudem wird festgelegt, dass die Stadt in den Fällen des § 4 Absatz 4 von den in dem Paragraphen genannten Bestimmungen abweichen kann.

Erläuterung der Änderungen des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren

Ziffer 20

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren wird um die Ziffer 20 ergänzt. Für die Nutzung der öffentlichen Straße als örtlich festgelegte Abhol- oder Rückgabestelle für Carsharingfahrzeuge gemäß § 16a HStrG bzw. als Stellplatz für das stationsbasierte Carsharingfahrzeuge gemäß § 5 CsgG wird je nach Lage (Differenzierung in Gebührenzone A und Gebührenzone B, siehe Anlage 3) eine Gebühr von 30 bzw. 10 Euro je Stellplatz je Kalendermonat erhoben. Handelt es sich um einen Stellplatz an einer Ladesäule, der ausschließlich mit einem elektrisch betriebenen Fahrzeug (gemäß Begriffsbestimmung im Elektromobilitätsgesetz - EmoG) bewirtschaftet wird, reduziert sich die Gebühr um jeweils 50 Prozent.

Die Verwaltung hat bei der Festlegung der Sondernutzungsgebühren für Carsharing Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse der Carsharing-Anbieter berücksichtigt und sich an der Höhe der Entgelte orientiert, die Eigentümer auf Stellplätzen im privaten Raum erheben. Dafür wurde eine Markterkundung durchgeführt, zu der alle in Deutschland tätigen Anbieter eingeladen wurden. Das Entgelt für einen Stellplatz im privaten Raum liegt bei 30 bis 40 Euro pro Monat. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungswerten aus anderen Städten. Der Bundesverband Carsharing empfiehlt in nachfrageschwachen Lagen eine Gebühr von 1 bis 20 Euro pro Monat. In nachfragestarken Lagen kann dieser „in der Tendenz nach oben“ abweichen. Die Differenzierung der statistischen Bezirke in die Gebührenzonen A und B basiert auf dem im Rahmen der Bedarfs- und Potentialanalyse ermittelten jeweiligen Nutzwert, der unter anderem aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit für die Anbieter und der Verwaltungsvereinfachung mit dem Merkmal der Zentralität kombiniert wurde.

Ziffer 21

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren wird um die Ziffer 21 ergänzt. Für Sondernutzungen, für die im Verzeichnis bisher keine besonderen Gebühren bestimmt sind, wird ein Gebührenspektrum von 0,10 Euro bis 50 Euro pro Tag eingeführt. Die jeweiligen Gebühren für solche sonstigen Sondernutzungen sind soweit möglich in Anlehnung an artverwandte Positionen zu bestimmen.

Der hinzugefügte Auffangtatbestand umfasst Sondernutzungen, die aktuell nicht in dem Gebührenverzeichnis enthalten sind und wurde in anderen Kommunen bereits in die Sondernutzungssatzung integriert. Ein Gebührenrahmen von 0,1 bis 50 Euro pro Tag wird als zielführend angesehen, um der Verwaltung einen ausreichenden Handlungsspielraum und die Vergleichbarkeit der Gebührenhöhe zu artverwandten Sondernutzungen zu gewähren, andererseits den Bürgerinnen und Bürgern jedoch auch noch eine ausreichende Vorhersehbarkeit zuzusichern. Die Vorhersehbarkeit der Gebührenhöhe wird zudem durch die Orientierung an artverwandten Sondernutzungen gewährleistet. Durch die Ergänzung des Auffangtatbestandes entfällt die Notwendigkeit, jede Form der Sondernutzung in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen.

Eine Kalkulation der voraussichtlichen Einnahmen durch die Vergabe der Sondernutzungserlaubnisse für stationsbasiertes Carsharing in den Jahren 2024 sowie 2025 ist Anlage 4 zu entnehmen.

Die Kalkulation basiert auf der geplanten sukzessiven Vergabe von 100 Stellplätzen (50 Standorte mit je zwei Stellplätzen), die im Rahmen der durchgeführten Bedarfs- und

Potentialanalyse inklusive Stellplatzkonzept als Stellplätze mit hohem Potential identifiziert wurden.

Die vorliegende Magistratsvorlage sowie die Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung wurden mit dem Bürger- und Ordnungsamt sowie dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 16.08.2023

Dezernat I

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Paul Georg Wandrey
Stadtrat